

RS Vwgh 1995/9/6 94/12/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

72/12 Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung

Norm

AVG §58 Abs2;

KHStG 1983 §49 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Sind die Ausbildungsziele des Studienplanes zum Zeitpunkt der Antragstellung und zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung dieselben, so ist die Tatsache, daß dem Bescheid nicht zu entnehmen ist, mit welchem Studienplan die belangte Behörde das (ausländische) Studium des Nostrifizierungswerbers verglichen hat, irrelevant.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120054.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at